



Satzung

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
der Stadt Neustadt in Sachsen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 19. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, außer die im § 2 Genannten, erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	13,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	26,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,00 EUR.

Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Stadtratsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Entschädigung wird gezahlt als

1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von	35,00 EUR
2. Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von	20,00 EUR
3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von	20,00 EUR.

Bei Teilnahme eines Stadtratsmitgliedes an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Mit Einführung der vollständigen papierlosen Korrespondenz erhalten die Stadträte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Dadurch sollen die Nutzung des privaten Internetanschlusses sowie ggf. entstehende Druckkosten gedeckt werden. Bei Stadträten, welche die Einladungen mit den beizufügenden Unterlagen zu den Sitzungen weiterhin in Papierform erhalten, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung.

(3) Die vom Stadtrat bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 50,00 EUR.

(4) Sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, insbesondere sachkundige Einwohner, erhalten ein Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 EUR.

(5) Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Sitzung, erstreckt.

- (6) Die Stadträte haben ihr Fehlen zu Sitzungen persönlich mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung mit Angabe des Grundes anzuzeigen. Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Stadtrates ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld beträgt 20,00 EUR für jede versäumte Sitzung.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachträglich quartalsweise und bargeldlos bezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Reisekostenvergütung

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 4 Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen

Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Wahlvorstandsmitglieder und ganztägig eingesetzte Wahlhelfer
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen | 40,00 EUR
10,00 EUR |
| 2. Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen | 20,00 EUR
10,00 EUR |
| 3. Wahlhelfer im Einsatz bis zu sechs Stunden
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen | 20,00 EUR
10,00 EUR |

§ 5 Entschädigung des Gemeindewahlausschusses

- (1) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhält der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses eine Vergütung je Stunde in Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Gemeindewahlausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 15,00 EUR.

§ 6 Entschädigung des Friedensrichters

- (1) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird nachträglich, quartalsweise und bargeldlos gezahlt.
- (3) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 1. April 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 30. Januar 2002 mit der 1. Änderung vom 26. September 2007, der 2. Änderung vom 25. März 2009 und der 3. Änderung vom 23. September 2009 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 20. Februar 2014

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderung

der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Stadtratsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung

nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Entschädigung wird gezahlt als

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| 1. monatlicher Grundbetrag | in Höhe von 35,00 EUR |
| 2. Sitzungsgeld je Stadtratssitzung | in Höhe von 20,00 EUR |
| 3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | in Höhe von 20,00 EUR. |

Bei Teilnahme eines Stadtratsmitgliedes an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Mit Einführung der vollständigen papierlosen Korrespondenz erhalten die Stadträte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Dadurch sollen die Nutzung des privaten Internetanschlusses sowie ggf. entstehende Druckkosten gedeckt werden. Bei Stadträten, welche die Einladungen mit den beizufügenden Unterlagen zu den Sitzungen weiterhin in Papierform erhalten, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung.

(3) Die vom Stadtrat bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 50,00 EUR.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, insbesondere sachkundige Einwohner, erhalten ein Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 EUR.

(6) Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 5 wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Sitzung, erstreckt.

(7) Die Stadträte haben ihr Fehlen zu Sitzungen persönlich mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung mit Angabe des Grundes anzuzeigen. Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Stadtrates ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld beträgt 20,00 EUR für jede versäumte Sitzung.

(8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden nachträglich quartalsweise und bargeldlos bezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. Februar 2015

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen